

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Redaktionelle W.

Sprechstunden der Redaktion:

Mittwoch 10—12 Uhr.

Donnerstag 4—6 Uhr.

Die bis Mittwoch eingeholten Beiträge werden nicht ab
bis Donnerstag nachverarbeitet.

Annahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Zeitschriften zu
Wochentagen bis 12 Uhr Samstagabends,
an Sonn- und Feiertagen früh bis 9 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Cotta'sches Universitäts-Museum 22,

Louis-Völker, Kaiserinstraße 18, v.

und bis 12 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 205.

Sonntag den 24. Juli 1881.

75. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Beckanntheit.

die staatliche Einkommensteuer betr.

Im Gemüth des Steuergesetzes vom 8. März vergangenen Jahres und der Ausführungsvorordnung dazu von denselben Tage ist der zweite Termin der dreijährigen Staatseinkommensteuer.

am 15. Juli dieses Jahres

zu einem Drittel des Gesamtbetrages fällig.
Die hierzu beauftragten werden rechthabig angewiesen, ihre Steuerbeträge anzukündigen und während binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadtsteuernahme, Brühl 51, 2. Stock, bei Vermeidung der noch Ablauf dieser Frist gegen die Elauwagen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

Durch unsre Bekanntmachung vom 6. August v. J. sind die damals ausgemachten Gas-Zapar-Apparate ihrer Geschäftigkeit wegen verbauten werden.

Nachdem jedoch die habilitante solcher Apparate, Herren Mansfeld & Bleier in Neudorf, Verbesserungen daran ausgebracht und sie erbeten haben, die Füllung selbst zu besorgen, werden die in dem unvorsichtigen und ungeduldigen Umgang mit dem Füllmaterial liegenden handfachlichen Gefahr vermieden wird, so haben wir auf Grund von Gutachten Sachverständiger den Herren Mansfeld & Bleier die Verwendung der gedachten Apparate unter den zu Vermeidung der gefährlichen Füllmaterialien nötigen Bedingungen bis an Widerfuß geschafft.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, verfügen wir zu Deutlichkeit Nachdruck folgendes:

1. Die Apparate werden als Bestandtheile der Gas-einrichtungen angesehen, und es finden daher alle über die Gasleitungen und deren Controle bestehenden oder noch zu treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulatior über Ausführung von Gasleitungen und Gasbehältnissen anlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle Anwendung.

2. Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne besondere Erlaubniß der Direction der Gasanstalt nicht vorgenommen werden.

3. Apparate, welche mehr als 5 Liter Füllmaterial haben, dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in welchen so viele Gasflammen angebracht sind, daß 5 Liter Füllmaterial für einen Abend nicht ausreichen.

Apparate von mehr als 10 Liter Inhalt dürfen nicht verwendet werden.

4. Die Apparate dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche zum Taglicht erhellt sind und durch Fenster oder sonstige Öffnungen gut ventiliert werden können. Derselbe oder andere Gasversorgungsanlagen dürfen in der Nähe des Apparates sich nicht befinden.

5. Die Füllung der Apparate, das Absaugen des in den Gebäudefräßen befindlichen Füllstoffes, sowie die Entfernung der Regel verschloßenes Viechafst, welche das Füllungsgefäß-Schranktum umgibt, darf nur von den Herren Mansfeld & Bleier, oder deren von ihnen zu vertretenden Beauftragten vorgenommen werden.

6. Das Füllmaterial darf weder in den Räumen oder den Gebäuden, vorin die Apparate stehen, aufbewahrt werden, noch überhaupt in Betriebsraum des Inhaber der Apparate fest zu befinden, es vielmehr vor den die Füllung besorgten Personen jedesmal mit zur Stelle zu bringen.

7. Die beladenen in Winter nötige Erwärmung der Apparate darf niemals mittels Flamme geschehen, sondern nur durch entzündete, um die Apparate zu hellende Biegezähne, von denen jetztzeit 2 bis 3 Stück bei jedem Apparate bereit gehalten werden müssen.

8. Zuwidderanklagungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

9. Die Abnahme bezüglich Verlängerung der Erlaubnis zum Anbringen und zur Verwendung von Gas-Zapar-Apparaten bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch den einzelnen Personen oder Familien, welche zu züglich einzelaer Person oder Familien, welche zu befehligen Bezeichnungen gelangen.

Leipzig, am 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadtsteuernahme, bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen, abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirchhanten das vorgeschriebene Beitragsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Beckanntheit.

die katholische Kirchenanlage betr.

Zur Defnung des Vertrags für die katholisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Befreiung von jeder Steuer auf das im Gemüth der Einwohnersteuer enthaltene Entkommen der Steuerpflichtigen entfallen.

Der Betrag ist binner drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, wodurchfalls noch Ablauf dieser Frist gegen die Kirch